

# red

Anregungen und Tipps von Ihren Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Unternehmensberatern und Rechtsanwälten



*Schwerpunkt*  
**Societas  
Europaea**  
Vorteile und Nachteile  
der Rechtsform

SEITE 4



Alexander Weigert

Vorstand, Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer  
bei Ecovis in München

## Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Was erwartet Unternehmerinnen und Unternehmer in den kommenden Jahren? Können sie sich auf bessere Arbeits- und Investitionsbedingungen freuen? Können alle Unternehmensformen von neuen Regelungen gleichermaßen profitieren? Die Wirtschaft in Deutschland erhofft sich von der Bundesregierung echte Impulse, die es Unternehmen möglich machen zu wachsen, auch ohne sich stets und überall mit Bürokratie und Einschränkungen beschäftigen zu müssen. Eine Möglichkeit, sich zumindest in Europa auf vereinheitlichte Strukturen zu verlassen, ist die Europäische Aktiengesellschaft Societas Europaea, kurz SE. Welche Vorteile sie bietet, aber auch worauf zu achten ist, erfahren Sie im Schwerpunktbeitrag und im Interview zum Mitbestimmungsrecht ab Seite 4.

Auch im Beitrag ab Seite 10 geht es um Belastungen wie hohe Steuern, zahlreiche Pflichten, viel Bürokratie und die Antwort darauf: Wegzug aus Deutschland. Wer Standortvorteile nutzen oder neue Märkte erschließen möchte, für den kann die Verlagerung ins Ausland interessant sein. Vor einem solchen Schritt sollten Unternehmer aber sehr genau hinschauen, ob sich das wirklich (steuerlich) lohnt und langfristig auszahlt.

Viel Spaß beim Lesen.

Ihr  
Alexander Weigert

## Inhalt

### 3 Kurz notiert

Aktuelles aus Steuern und Recht

### 4 Europäische Aktiengesellschaft

Die Societas Europaea (SE) bietet großen Unternehmen, die sich strategisch auf den europäischen Markt fokussieren, viel Flexibilität. Welche steuerlichen und (arbeits)rechtlichen Auswirkungen diese Rechtsform hat, sollten Unternehmer jedoch genau analysieren



### 8 Erfolgsgeschichte: FoMa Systems

And the winner is ... FoMa Systems hat 2025 für sein System der Kamerastabilisierung einen technischen Oscar gewonnen

### 9 Berichtigungspflicht

Nach einer Außenprüfung müssen Unternehmen künftig in nicht geprüften Steuererklärungen die in der Prüfung festgestellten Fehler berichtigen

### 10 Unternehmensverlagerung

Für einige Unternehmen kann es sinnvoll sein, Deutschland den Rücken zu kehren. Sie sollten aber vorher genau wissen, worauf sie sich einlassen

### 12 Tax Complexity Survey

Steuergesetze weltweit: Eine Studie in Zusammenarbeit mit Ecovis zeigt die komplexesten Anforderungen an Unternehmen

### 13 IDW ES 16

Unternehmen müssen sich mit neuen Anforderungen an Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement beschäftigen

### 14 Gewerbesteuerreduzierung

Mit einer guten Strukturierung können Grundstücksunternehmen von erheblichen Einsparpotenzialen bei der Gewerbesteuer profitieren

### 16 Meldungen

Kurzmeldungen im Überblick

## Kurz notiert



### Verfahren zur Freistellung und Erstattung von Kapitalertragsteuer neu organisiert

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat am 15. Juli 2025 die Verfahren zur Freistellung und zur Erstattung der Kapitalertragsteuer für ausländische Steuerpflichtige neu organisiert. Aus dem gemeinsamen Formular wurden zwei separate, eines für das Freistellungsverfahren und eines für das Erstattungsverfahren. Um beispielsweise bei Dividenden für ausländische Anteilseigner keine oder weniger Kapitalertragsteuer an der Quelle einzubehalten, bedarf es einer Freistellungsbescheinigung. Konnte diese bis zum Dividendentag nicht vorgelegt werden, wird Kapitalertragsteuer nach den allgemeinen Regelungen einbehalten und der Anteilseigner muss den Weg über das Erstattungsverfahren wählen. Da die derzeitigen Bearbeitungszeiten extrem lang sind, bleibt zu hoffen, dass das neue Portal mit den neuen Vordrucken das Verfahren erheblich beschleunigt.



### Verzinsung von zu erstattender Kapitalertragsteuer

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ausländische Anteilseigner, denen einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen zu erstatten ist, einen Verzinsungsanspruch nach Unionsrecht haben. Gerade in Deutschland ist das Erstattungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) sehr langwierig. Daher ist das Urteil des BFH vom 25. Februar äußerst zu begrüßen, denn es besagt, dass grundsätzlich drei Monate nach dem Antrag auf Erstattung der zu viel erhobenen Kapitalertragsteuer der Erstattungsanspruch zu verzinsen ist (VIII R 32/21). Gerade in Fällen der Mutter-Tochter-Richtlinie ist diese Entscheidung erfreulich, da die Erstattungsverfahren nicht selten erheblich länger als ein Jahr dauern und dies einen erheblichen Liquiditätsnachteil für die Anteilseigner bedeutet. Ob sich die Verfahren nunmehr beschleunigen und was das neue Portal des BZSt an Vereinfachung und Beschleunigung bedeutet, bleibt abzuwarten.



### Investitions-Booster: Bundesrat stimmt Investitionssofortprogramm zu

Der Bundesrat hat am 11. Juli 2025 dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zugestimmt. Mit den darin festgelegten steuerlichen Maßnahmen will die Regierung den Wirtschaftsstandort Deutschland stärken. Zu den wesentlichen Maßnahmen gehören

- die Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven Abschreibung;
- die schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 15 auf zehn Prozent zwischen 2028 und 2032 und
- die Ausweitung der Forschungszulage.

Die Absenkung der Körperschaftsteuer hat direkte Auswirkungen auf offene Konzern- und Jahresabschlüsse. Seit dem 11. Juli 2025 gilt der neue Steuersatz als beschlossen. „Über die Auswirkungen auf die Bilanzierung halten wir Sie auf dem Laufenden“, sagt Ecovis-Wirtschaftsprüferin Katja Nötzel.

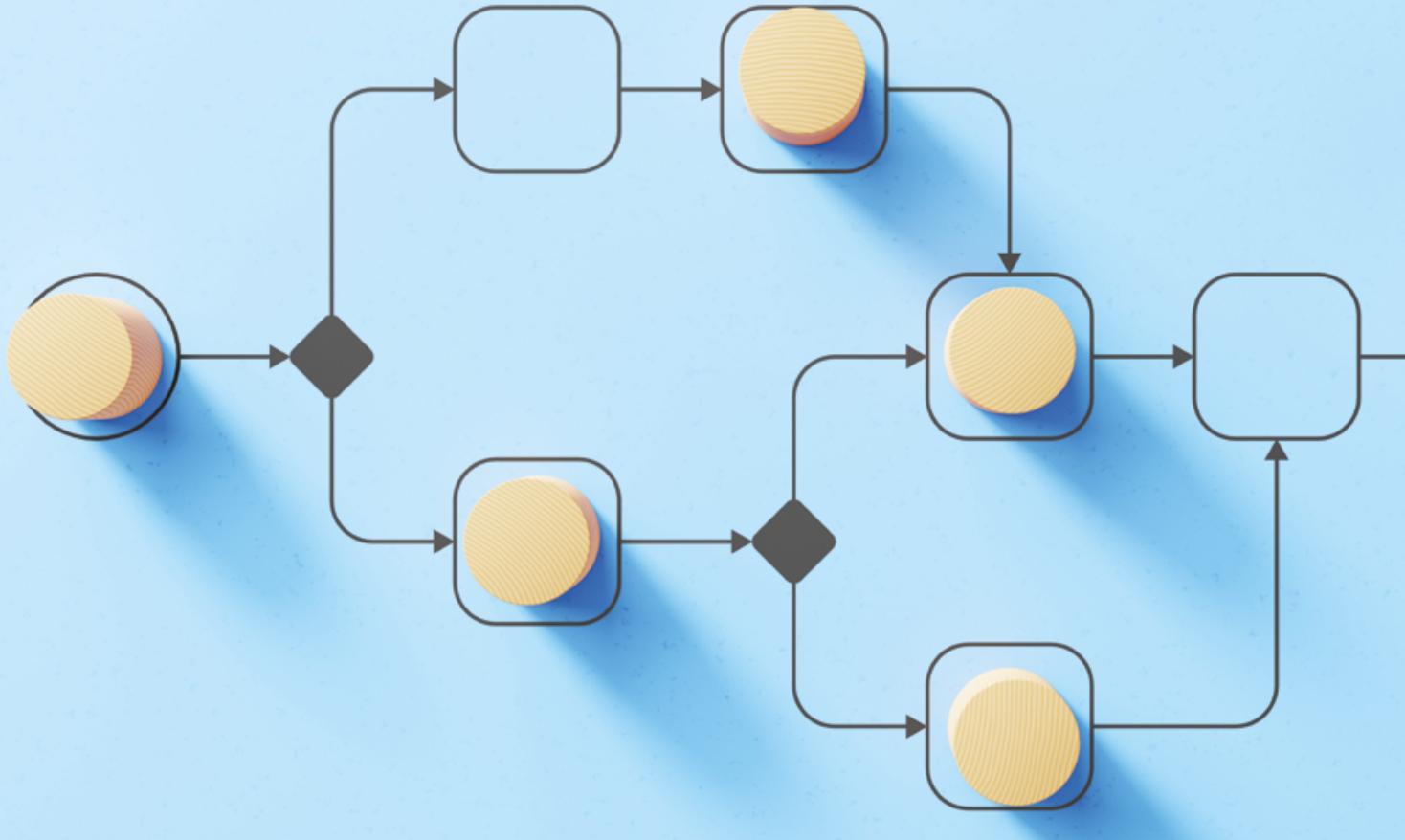


### KfW-Analyse: Erfolgsfaktoren für die grüne Transformation

Deutschland hat sich das ambitionierte Ziel gesetzt, bis 2045 klimaneutral zu werden. Eine aktuelle Studie im Auftrag von KfW Research hat anhand ausgewählter Projektbeispiele in Deutschland Erfolgsfaktoren identifiziert, die die grüne Transformation nachhaltig unterstützen können. Die Analyse liefert interessante Denkanstöße, die auch für mittelständische Betriebe relevant sind. Nachfolgend ein Überblick:

[https://de.ecovis.com/  
unternehmensberatung/  
klimaneutral-2045-gruene-  
transformation-mittelstand/](https://de.ecovis.com/unternehmensberatung/klimaneutral-2045-gruene-transformation-mittelstand/)





*Europäische Aktiengesellschaft*

# Europa ruft

*Mehr und mehr Unternehmen entscheiden sich auch in Deutschland für die Rechtsform Societas Europaea. Worin liegen die entscheidenden Unterschiede zur Aktiengesellschaft nach deutschem Recht? Und für wen kann sich eine Umwandlung lohnen?*

Konzerne wie Porsche oder BASF haben es vorgemacht. Immer häufiger zeigen aber auch große Familienunternehmen Interesse an der Europäischen Aktiengesellschaft, der Societas Europaea – kurz SE. Schließlich erlaubt diese Rechtsform Unternehmen, grenzüberschreitend innerhalb der EU zu agieren, ohne in jedem Mitgliedstaat separate Tochtergesellschaften gründen zu müssen.

Marcus Büscher, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht bei Ecovis in Düsseldorf, sagt: „Die SE ist für große und wachstumsstarke Unternehmen, die strategisch auf den europäischen Markt ausgerichtet sind, attraktiv. Denn diese Rechtsform erlaubt es ihnen, Geschäfte in unterschied-



*„Für die Gründung einer SE ist die strategische Ausrichtung des Betriebs entscheidend.“*

**Marcus Büscher**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
bei Ecovis in Düsseldorf

lichen Ländern unter einem einheitlichen Regelwerk zu führen.“ Und auch der Imagefaktor ist nicht zu unterschätzen: „Die SE signalisiert ein modernes, europäisches Selbstverständnis.“

## Kapitalgesellschaft mit mehr Spielraum

„In der Unternehmensführung bietet die SE deutlich mehr Flexibilität“, sagt Ecovis-Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Armin Weber in München. Denn ein besonderes Merkmal der SE ist die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Leitungsstrukturen: dem dualistischen Modell mit klar getrennten Rollen wie bei der Aktiengesellschaft (AG) – der Vorstand führt, der Aufsichtsrat kon-



trolliert – und dem monistischen Modell mit einem Verwaltungsrat.

„Das dualistische Modell bietet klare Aufgabenteilung, erfordert aber auch mehr Abstimmungsaufwand“, erklärt Weber. Demgegenüber steht das monistische System, das häufig als flexibler und schneller



*„Für Investoren ist die dualistische Struktur einer SE attraktiver, da sie mehr Kontrolle bietet.“*

**Armin Weber**

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
bei Ecovis in München

gilt: Entscheidungen lassen sich zentraler und direkter treffen. Gleichzeitig kann bei einer SE mit monistischer Struktur eine personelle Verflechtung der Leitungsorgane entstehen. „Aus Prüfersicht bedeutet das: weniger starre gesetzliche Vorgaben, mehr Einfluss der Satzung auf Organisation und Verantwortlichkeiten“, sagt Weber. „Die Prüfungsmaßstäbe orientieren sich daher stärker an der individuellen Ausgestaltung.“

Unternehmen sollten bei der Wahl der Struktur genau prüfen, welche Führungssform zur Unternehmenskultur und zu den operativen Anforderungen passt. Weber gibt zu bedenken: „In der Praxis sparen Unternehmen im monistischen Modell Verwaltungsaufwand und Kosten. Für Investoren jedoch bleibt die dualistische Struktur attraktiver, da sie mehr Kontrolle bietet.“

#### **Steuern? Der Sitz entscheidet**

„Steuerlich gesehen unterscheidet sich die SE kaum von der klassischen AG – Kapitalgesellschaft ist Kapitalgesellschaft“, erklärt Steuerberaterin Marion Dechant bei Ecovis in München. „Sie unterliegt bei Sitz im Inland der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.“ Das bedeutet: Entschei-

#### **Gut zu wissen**

Seit 21 Jahren gibt es in Deutschland die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (SE). Ende Dezember 2004 trat das Gesetz in Kraft, das die entsprechende EU-Richtlinie in deutsches Recht umsetzt. Von den heute gut 700 operativ tätigen SE in der EU sind mehr als 400 deutsche Unternehmen.

dend für die steuerliche Behandlung ist nicht die SE-Form selbst, sondern der Sitz der Gesellschaft. Ist die SE in Deutschland geführt und ins Handelsregister eingetragen, entsteht damit eine unbeschränkte Steuerpflicht nach deutschem Recht.

„Für international aufgestellte Unternehmen ist es wichtig, diese steuerlichen Auswirkungen im Vorfeld präzise zu analysieren, insbesondere bei komplexen Holdingstrukturen oder Sitzverlegungen“, ergänzt Dechant. Ein reiner Sitzwechsel zur Steuervermeidung ist selten sinnvoll: ►



„Die Wegzugsbesteuerung steht dem regelmäßig entgegen“, betont Dechant.

### **Gründung: Komplex und langwierig**

Die Gründung einer SE kann auf unterschiedlichen Wegen erfolgen: „In der Praxis ist die Neugründung die Ausnahme, typisch ist eher die Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften in unterschiedlichen Ländern – beispielsweise einer deutschen AG mit einer spanischen Tochtergesellschaft – oder die Umwandlung einer bestehenden

AG in eine SE“, sagt Ecovis-Rechtsanwalt Büscher. Ein bestimmendes Merkmal ist, dass die beteiligten Gesellschaften in mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten ansässig sind. „Die Unternehmen sind meist bereits international aktiv und möchten eine strategische Struktur schaffen. In solchen Fällen ist auch eine Unternehmensbewertung im Rahmen der Umwandlung durch Wirtschaftsprüfer zwingend erforderlich“, ergänzt Wirtschaftsprüfer Weber.

In jedem Fall ist der Gründungsprozess komplex. Er erfordert präzise Planung und rechtliche Expertise, schließlich sind Gründungsbeschlüsse, Satzungsentwürfe, Verhandlungen mit Arbeitnehmervertretern, Notartermine und Handelsregistereintragungen zu bewältigen. Das dauert in der Regel sechs bis zwölf Monate. „Der Aufwand hängt stark von den vorhandenen Strukturen im Unternehmen ab“, sagt Büscher. Wer schneller ans Ziel kommen will, kann auf „Vorrats-SEs“ zurückgreifen – vorgegründete Gesellschaften, die übernommen und angepasst werden. Und dann sind da noch die Kosten. Die Mindestkapitalanforderung für eine SE liegt bei 120.000 Euro, deutlich

mehr als bei einer GmbH mit 25.000 Euro oder einer AG mit 50.000 Euro. Weber sagt: „Für junge Start-ups ist die SE daher selten eine geeignete Option.“

### **Unterschiede in der Mitbestimmung**

Und auch in Sachen Mitbestimmung gibt es einige Unterschiede: Während bei der AG die Mitbestimmung gesetzlich geregelt ist – ab 500 Beschäftigten gilt die Drittelpartizipation, ab 2.000 die paritätische Mitbestimmung –, lässt sie sich bei der SE umgehen. Denn bei Gründung wird der Status quo der Mitbestimmung „eingefroren“. Das heißt: „Auch wenn die Zahl der Beschäftigten später steigt, bleibt die ursprüngliche Beteiligung der Beschäftigten bestehen“, erklärt Gunnar Roloff, Rechtsanwalt bei Ecovis in Rostock (siehe Interview Seite 7).

Ein wichtiges Motiv bei der Wahl der Rechtsform, bestätigt auch Ecovis-Rechtsanwalt Büscher aus der Praxis: „Es gibt immer wieder unverbindliche Anfragen von Unternehmen, die die Schwelle zur paritätischen Mitbestimmung überschreiten und prüfen, ob sie durch eine SE-Gründung den Status quo erhalten können.“

### **Sie haben Fragen?**



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis?  
Auf unserer Website finden Sie  
einen Berater in Ihrer Nähe  
[www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)





### Gründung einer SE: das Interview

## Mitbestimmung gezielt steuern

*Die Umwandlung in eine SE kann Unternehmen strategische Vorteile bieten, insbesondere in Bezug auf die Mitbestimmung. Was Mandanten dabei allerdings beachten sollten, erklärt Gunnar Roloff, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Ecovis in Rostock, im Interview.*

#### Was ist die Besonderheit bei der SE, wenn es um das Mitbestimmungsrecht geht?

Die Societas Europaea (SE) unterscheidet sich ganz wesentlich von der Aktiengesellschaft (AG). Denn bei der AG ist die Mitbestimmung gesetzlich geregelt. Im Gegensatz dazu ist Mitbestimmung bei der SE reine Verhandlungssache. Erzielen das Management des Unternehmens und die Arbeitnehmervertretung bei den Verhandlungen aber keine Einigung, bleibt der bestehende Mitbestimmungsstatus erhalten.

#### Und was ist, wenn das Unternehmen weiterwächst?

Genau das ist der entscheidende Punkt: das „Einfrieren“ des Mitbestimmungsstatus. Es bedeutet, dass Unternehmen durch die Umwandlung in eine SE die Mitbestimmung

dauerhaft auf dem bisherigen Stand halten können. Also auch dann, wenn sie wachsen und die Schwellenwerte überschreiten würden. Das bietet Unternehmen eine gewisse Planungssicherheit, die für viele Unternehmen attraktiv ist.

#### Was sollten Mandanten im Vorfeld einer Umstrukturierung hin zu einer SE bedenken?

Wir raten unseren Mandanten, die Wahl der Rechtsform immer strategisch zu entscheiden. Selbstverständlich spielen rechtliche Rahmenbedingungen dabei eine große Rolle. Aber genauso die langfristigen Auswirkungen auf die Unternehmensstruktur sowie auch auf die Unternehmenskultur



Gunnar Roloff

sollten die Firmen nicht aus dem Blick verlieren.

#### Mit welchem Aufwand oder welchen Kosten müssen Mandanten rechnen?

Je nach Ausgangslage kann die Umwandlung in eine SE mit einem Aufwand verbunden sein. Nicht nur die Erstellung von Umwandlungsplänen kostet Zeit, auch die Verhandlungen mit Arbeitnehmervertretern sollten bedacht werden. Die genauen Kosten variieren je nach Unternehmensgröße und Komplexität der Umstrukturierung. Es ist daher ratsam, frühzeitig rechtlichen und steuerlichen Rat einzuholen, um den Prozess effizient und vor allen Dingen rechtssicher gestalten zu können.



Foto Mitte: Roman Foltyn hält den Oscar in den Händen: Die FoMa Systems GmbH bekam dieses Jahr die Trophäe für das mit Curt Schaller gemeinsam entwickelte Trinity-Stabilisierungssystem (rechts und links).

### Erfolgsgeschichte: FoMa Systems

# Eine Oscar-reife Idee

*In Lauf an der Pegnitz tüftelt ein Team an Technik, die die Filmwelt verändert hat.*

*Die FoMa Systems GmbH, geführt von Roman Foltyn und Rainer Märtin, ist ein Hidden Champion der Kamerastabilisierung – und inzwischen preisgekrönt: Für das gemeinsam mit Kameramann Curt Schaller entwickelte Trinity-Stabilisierungssystem gab es im Frühjahr 2025 sogar einen technischen Oscar.*

Der Weg zum Erfolg begann mit einem persönlichen Problem. „Die Videos meines 80-Kilo-Hundes waren einfach zu wackelig“, erzählt Roman Foltyn. Also baute der promovierte Ingenieur die vorhandene Technik auseinander – und entwickelte ein neues Design mit verbesserter Mechanik und passender Software. Das Resultat war ein tragbares Stabilisierungssystem, das beim ersten Testlauf überzeugte.

Foltyn erkannte eine Marktlücke und suchte Rat bei Rainer Märtin, Inhaber eines Kamera- und Fotofachgeschäfts. Der erinnert sich: „Ich habe das Potenzial erkannt, nur war das für meinen Laden zu groß

gedacht.“ Stattdessen stellte Märtin Kontakte her. Es folgten erste Messeauftritte und 2016 die exklusive Kooperation mit ARRI. Gemeinsam mit Curt Schaller entwickelten sie das Trinity-System weiter, eine Innovation, die Kamerafahrten ermöglichte, die vorher kaum machbar waren. Märtin erklärt: „Früher war ein aufwendiger Umbau nötig, um die Kamera von einer Top-auf eine Bottom-Ansicht umzustellen – heute lässt sich das dank des Trinity 2 schnell und ohne großen Aufwand realisieren.“ Berühmt wurde das System durch den Kinofilm „1917“, der mehrere Oscars gewann, darunter für die beste Kamera.

#### Zur Weltfilmtechnik weiterentwickelt

„Die Filmbranche ist ein spezieller Markt, aber in diesem Segment sind wir sehr erfolgreich“, sagt Märtin. Weil die Systeme auch bei Großveranstaltungen wie der Super-Bowl-Übertragung zum Einsatz kommen, richtet FoMa Systems den Fokus zunehmend auf den Broadcast- und Eventmarkt. „Unsere Geräte senken Personalaufwand und erhöhen die Effizienz durch Automatisierung und Fernsteuerung“, erklärt Foltyn. Er bringt mit seinem Erfindergeist immer wieder neue Ideen ins Haus. Patente meldet FoMa Systems trotzdem nur selten an – zu schnell veralten Produkte. Stattdessen setzt das Unternehmen auf Weiterentwicklung und individuelle Kundenlösungen.



*„Innovation und Kreativität haben sich für FoMa Systems ausgezahlt.“*

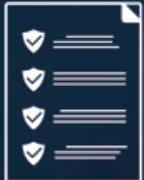
**Daniel Ehlke**

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
bei Ecovis in Nürnberg

Das Team besteht aus langjährigen Mitarbeitenden und externen Softwareentwicklern. Die Zusammenarbeit funktioniert reibungslos – ebenso wie mit Ecovis. Steuerberater Daniel Ehlke sagt: „Das ist ein Unternehmerge spann, das sich perfekt ergänzt. Mit ihrem einzigartigen Produkt ist der Erfolg damit fast schon vorprogrammiert.“ Und der zeigt sich nicht nur im Umsatz, sondern auch bei der Oscar-Verleihung im April 2025 in Los Angeles. Entgegengenommen hat den Oscar Rainer Märtin mit der Gewissheit, dass aus einer wackeligen Hundevideo-Idee Weltfilmtechnik werden kann. ●

#### Über FoMa Systems

Die FoMa Systems GmbH mit Sitz in Lauf an der Pegnitz (Bayern) ist ein deutscher Entwickler hochwertiger Kamerastabilisierungs- und Remote-Head-Systeme. Gegründet 2014, wächst das Unternehmen stetig und vereint heute Engineering-Expertise und Filmtechnik-Innovationen. Mit 15 Mitarbeitenden erwirtschaftet FoMa Systems einen Umsatz von rund vier Millionen Euro pro Jahr. <https://www.foma-systems.com/>



Berichtigungspflicht

# Unternehmen müssen künftig ihre Steuererklärung selbst prüfen

*Seit diesem Jahr gilt: Steuerpflichtige müssen nach einer Betriebsprüfung auch Steuererklärungen, die nicht Teil der Prüfung waren, eigenständig auf die festgestellten Fehler überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Beachten sie die neue Regelung nicht, drohen strafrechtliche Konsequenzen.*

Mit der seit Beginn des Jahres 2025 geltenden Vorschrift müssen Steuerpflichtige die Ergebnisse einer Betriebsprüfung selbst auf alle relevanten Steuererklärungen anwenden – auch auf solche, die nicht direkt geprüft wurden. „Das bedeutet, dass Steuerpflichtige nach Abschluss einer Außenprüfung selbst kontrollieren müssen, ob die von den Prüfern festgestellten Fehler auch in anderen Steuererklärungen enthalten sind. Ist das der Fall, müssen sie diese dann entsprechend anpassen“, erklärt Jeannette Olivie, Steuerberaterin bei Ecovis in Berlin.

## Welche Fristen für die Berichtigungspflicht gelten

Die Berichtigungspflicht tritt in Kraft, sobald die Ergebnisse der Außenprüfung endgültig sind, also nach Ablauf der Einspruchs- oder Klagefrist. „Die Berichtigungspflicht gilt auch für Rechtsnachfolger oder gesetzliche Vertreter von betroffenen Steuerpflichtigen“, sagt Olivie.

Die neue Regelung betrifft Steuern, die nach dem 31. Dezember 2024 entstehen, also für das Jahr 2025, beziehungsweise für Steuern, die vor dem 31. Dezember 2024 entstanden sind und für die jeweils nach dem 31. Dezember 2024 eine Prüfungsanordnung bekannt gegeben wird.



**„Nach einer Außenprüfung müssen Unternehmen Steuererklärungen selbst korrigieren.“**

Jeannette Olivie  
Steuerberaterin bei Ecovis in Berlin

## Ein Praxisbeispiel

Ein Steuerpflichtiger hat für 2021 bis 2023 Steuererklärungen abgegeben. 2025 wird für diese Jahre eine Prüfungsanordnung bekannt gegeben. Da die Betriebsprüfung länger dauert, gibt der Steuerpflichtige auch für 2024 eine Steuererklärung ab. Die Betriebsprüfung wird erst danach beendet. Dabei wurde 2024 nicht geprüft, aber veranlagt. Die Prüfung stellte fest, dass der Steuerpflichtige 2023 eine Maschinenanlage für 2,1 Millionen Euro auf sieben Jahre abgeschrieben hatte mit einer jährlichen Absetzung für Abnutzung (AfA) von 300.000 Euro. Die Prüfer setzten die Anlage

jedoch auf 14 Jahre Abschreibung (jährliche AfA nur noch 150.000 Euro). Das muss der Steuerpflichtige nun für die Steuererklärung für 2024 selbst überprüfen, an die Prüfungsfeststellung anpassen und das bei der Einkommen- und Gewerbesteuer entsprechend berücksichtigen.

Mit der neuen Regelung will der Gesetzgeber Verzögerungen bei der zeitintensiven Anpassung von Jahresabschlüssen vermeiden. „Diese Verlagerung der Verwaltungstätigkeit dient nicht gerade dem Bürokratieabbau. Zudem sehen sich Unternehmer einem Strafvorwurf ausgesetzt, wenn sie die Regelung nicht beachten“, sagt Olivie. ●

## Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis?  
Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe  
[www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)





## *Unternehmensverlagerung*

# Nichts wie weg hier?

*Immer wieder überlegen Unternehmerinnen und Unternehmer, Deutschland den Rücken zu kehren.*

*Aber wann lohnt sich das wirklich? Und was sollten sie dabei beachten? Ecovis-Experten geben Antworten auf wichtige Fragen.*

Zu viel Bürokratie, zu viele Steuern, zu viele Pflichten und Regulierungen. Die Liste der Beanstandungen von Unternehmen ist lang, wenn es um den Standort Deutschland geht. Gleichzeitig wird das Geschäft immer internationaler. Lohnt es sich also, ins Ausland zu gehen? Und was sollen Unternehmerinnen und Unternehmer dann beachten? Marion Dechant, Steuerberaterin bei Ecovis in München, sagt: „Es ist wichtig, zunächst zu unterscheiden, wer aus welchen Gründen wohin möchte. Denn das bestimmt ganz wesentlich die Auswirkungen auf Steuern und Co. Und die sollte man gut im Blick haben, bevor es ins Ausland geht.“

### **Warum Unternehmen wegziehen**

Warum Unternehmer, Unternehmensteile oder ganze Unternehmen Deutschland den Rücken kehren wollen, hat unterschiedliche Gründe. Wirtschaftliche Abwägungen spielen dabei oft die größte Rolle, wenn es darum geht, Unternehmensteile ins Ausland zu verlagern. Wer Standortvorteile etwa in Bezug auf Energie- oder Personalkosten in anderen Ländern nutzen oder den Vertrieb in besonders attraktiven Märkten ausbauen will, zieht eine Standortverlagerung in Erwägung. „Wird etwa die Produktion aus Kostengründen nach Tschechien verlagert oder die IT wegen des Fachkräfte-



*„Grenzüberschreitende steuerliche und gesellschaftsrechtliche Beratung ist sinnvoll.“*

**Marion Dechant**

Steuerberaterin bei Ecovis in München

mangels in Deutschland nach Indien, spricht man von einer Funktionsverlagerung“, erklärt Dechant. Wer das vorhat, muss zuerst das Gesamtpaket berechnen.

Weiter spielen die Verrechnungspreise, also die Preise, die für Waren und Dienstleistungen zwischen der zu gründenden ausländischen Tochtergesellschaft in der deutschen Holding angesetzt werden, eine wichtige Rolle. „Hier ist darauf zu achten, dass die Unternehmen die Liefer- und Leistungsbeziehungen zum fremdüblichen Preis berechnen, also so, wie man es gegenüber einem fremden Betrieb machen würde“, erklärt Dechant. Dazu kommt der Verwaltungsaufwand für die schriftliche Dokumentation der Berechnungen (siehe unten „Gut zu wissen“). Dechant rät: „Beachten Sie also immer, welche Vorgaben Sie erfüllen müssen. Das ist komplex, aber mit der richtigen Unterstützung durchaus machbar.“

Selten kommt es auch vor, dass ein Unternehmen ganz ins Ausland verlagert werden soll. „Das ist aber die Ausnahme“, berichtet

### **Gut zu wissen**

Mehr zu Verrechnungspreisen erfahren Sie hier:

<https://de.ecovis.com/aktuelles/verrechnungspreisdokumentation-2025-diese-fristen-muessen-unternehmen-beachten/>





Dechant aus ihren Erfahrungen. „Schließlich wissen die meisten Unternehmen auch die Vorteile zu schätzen: Wir leben in einem sicheren Land mit hohen rechtsstaatlichen Standards und einem vergleichsweise guten Gesundheitssystem. Das ist im Ausland nicht überall gegeben.“ Ihr Kollege André Rogge, Steuerberater bei Ecovis in Dresden, warnt insbesondere all jene, die glauben, sie könnten von immensen Steuervorteilen in einem anderen Land profitieren. „So einfach ist das nicht. Denn Vater Staat sagt dann: Was hier erwirtschaftet wurde, ist auch hier zu versteuern.“

### Nicht zu vergessen: Die Wegzugsbesteuerung

Zieht es einen Unternehmer auch aus privaten Gründen in die Ferne, dann gilt es, die steuerlichen Folgen für die Privatperson genau unter die Lupe zu nehmen. Bei Einzelunternehmern, deren Geschäft weiterhin in Deutschland angesiedelt ist, ist das in der Regel unproblematisch.



*„Wägen Sie die Vor- und Nachteile der Länder genau ab, wenn Sie über einen Wegzug nachdenken.“*

**André Rogge**

Steuerberater bei Ecovis in Dresden

„Insbesondere bei Freelancern ohne nennenswertes Betriebsvermögen ist es meist unerheblich, ob sie mit dem Laptop in Stuttgart oder Sevilla sitzen“, sagt Rogge. Denn grundsätzlich orientiert sich die Steuerpflicht in Deutschland am Wohnsitz der Person. Bleibt der wirtschaftliche Lebensmittelpunkt in Deutschland, greift weiterhin hier die Besteuerung. „Ein Ferienhaus auf Mallorca ist also in der Regel unschädlich.“ Lediglich auf Doppelbesteuerungsabkommen, die – wie der Begriff schon sagt – dafür sorgen, dass eine Doppelbesteuerung in zwei Ländern vermieden wird, sollten Unternehmerinnen und Unternehmer achten.

Wie immer gilt: „Ins europäische Ausland zu gehen, ist einfacher, als in andere Länder zu ziehen. Hier gibt es vergleichbare Rechtssysteme, Doppelbesteuerungsabkommen und viele weitere harmonisierte Regelungen“, sagt Dechant. Werden jedoch Anteile an Kapitalgesellschaften gehalten, dann greift unter Umständen die Wegzugsbesteuerung. Dies bedeutet, dass stille Reserven in den Anteilen aufgedeckt und der Gewinn in vollem Umfang besteuert wird.

### Achtung bei der Übertragung von Unternehmen

Dass das Leben internationaler wird, zeigt sich auch in Unternehmerfamilien. Zieht es die Kinder ins Ausland, sollte bei Erbschaft und Schenkung daher ebenfalls die Steuer nicht aus dem Blick geraten. Gerade bei Unternehmensübertragungen an die nächste Generation müssen sich Unternehmerinnen und Unternehmer im Vorfeld gut informieren und am besten langfristig planen, um Freibeträge gut ausnutzen

zu können. Denn auch hier kann sonst die Wegzugsbesteuerung greifen. „Passiert das ohne gleichzeitigen Liquiditätszufluss, kann man schnell in eine finanzielle Schieflage geraten“, sagt Steuerberater Rogge.

### Hauptsache gut informiert

Einig sind sich die Experten auf jeden Fall in einem wichtigen Punkt: Je besser sich die Beteiligten informieren und je gründlicher sie den Schritt ins Ausland vorbereiten, desto eher lassen sich die anvisierten wirtschaftlichen Vorteile umsetzen. „Dabei ist auch die Datengrundlage im eigenen Unternehmen entscheidend. Wer ein gutes Controlling hat, kann verlässlich berechnen, welche Kosten und Steuern mit einem Wegzug aus Deutschland auf das Unternehmen und den Unternehmer selbst zukommen“, sagt Rogge. ●

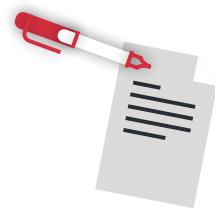
### Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe  
[www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)





# Welche Steuervorschriften Unternehmen am meisten belasten

Seit 2016 veröffentlichen die Universität Paderborn und die Ludwig-Maximilians-Universität München alle zwei Jahre die Studie „Global MNC Tax Complexity Survey“. Unter den 15 befragten internationalen Netzwerken und Unternehmen für Steuerdienstleistungen in knapp 100 Ländern konnte auch ECOVIS International seine Erfahrungen einbringen. Über die Ergebnisse berichtet Professorin Caren Sureth-Sloane, Universität Paderborn, im Interview.

## Frau Prof. Sureth-Sloane, welche Steuervorschriften haben Sie weltweit untersucht?

Insgesamt haben wir die 15 wichtigsten Steuervorschriften aus der Gewinnbesteuerung für grenzüberschreitend tätige Unternehmen betrachtet. Dazu zählen Regelungen wie der gesetzliche Steuersatz, Abschreibungen oder die Besteuerung von Dividenden- und Veräußerungsgewinnen sowie grenzüberschreitende Sachverhalte wie Hinzurechnungsbesteuerung oder Verrechnungspreise. Zudem analysieren wir auch steuerliche Rahmenbedingungen und steueradministrative Prozesse, etwa in Gesetzgebungsverfahren oder in Betriebsprüfungen oder Einspruchsverfahren.

## Welche ist die weltweit für Unternehmen am schwierigsten umzusetzende Steuervorschrift?

Seit dem Jahr 2016 stufen die befragten Expertinnen und Experten Verrechnungspreise weltweit als den komplexesten steuerlichen Regelungsbereich für Unterneh-



**Prof. Dr. Caren Sureth-Sloane**

Inhaberin der Professur „Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“, der Universität Paderborn und Sprecherin des Sonderforschungsbereichs TRR 266 Accounting for Transparency

## Gibt es eine Korrelation von Wirtschaftswachstum und Steuerkomplexität?

Studien zeigen, dass Komplexität Investitionen im Durchschnitt hemmt. Komplexe Steuervorschriften verursachen Befolgungskosten, die Unternehmen erheblich belasten. Zu diesen Kosten zählen beispielsweise zusätzliche Steuerrisiken sowie zusätzliche Personal- und Beratungskosten. Diese Kosten müssen erwirtschaftet werden und binden Ressourcen, die nicht mehr für Innovationen genutzt werden können.

## Haben Sie einen Vorschlag, wie sich Komplexität verändern ließe?

Erstens könnte ein Abbau bürokratischer Anforderungen, insbesondere von Dokumentations- und Meldepflichten, dazu beitragen, die von Unternehmen wahrgenommene Belastung zu verringern. Zweitens wäre ein leichterer, schnellerer und kostengünstiger Zugang zu steuerlicher Sicherheit im Vorhinein ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

## Wie schätzen Sie die Mitwirkung von Ecovis an der Studie ein?

ECOVIS International hat auch im Jahr 2024 einen wichtigen Beitrag zur Erhebung unseres Tax Complexity Index geleistet. Im Vergleich zu 2022 ist die Teilnahme von Ecovis um rund 70,6 Prozent gestiegen. Das ist von großer Bedeutung für die Breite und Validität unserer Analysen. Für dieses so wichtige Engagement bedanken wir uns bei Ecovis und allen teilnehmenden Netzwerken und Gesellschaften.

**Frau Prof. Sureth-Sloane, vielen Dank für das Gespräch.**

## Gut zu wissen

Das ausführliche Interview zum Tax Complexity Survey Index, etwa zur Korrelation von Wirtschaftswachstum und Steuerkomplexität, lesen Sie hier:

<https://de.ecovis.com/aktuelles-tax-complexity-survey-welche-steuervorschriften-unternehmen-am-meisten-belasten/>



# Neue Pflichten bei der Krisenfrüherkennung

*Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat im Februar 2025 den Entwurf des neuen IDW ES 16 veröffentlicht. Er konkretisiert die Anforderungen an die Krisenfrüherkennung und das Krisenmanagement von Unternehmen.*

Seit Inkrafttreten des Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetzes (StaRUG) im Jahr 2021 sind haftungsbeschränkte Unternehmen gesetzlich verpflichtet, eine integrierte Unternehmensplanung und ein wirksames Krisenfrüherkennungssystem einzuführen. Im IDW ES 16 zeigt das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) unter Berücksichtigung des derzeitigen Stands von Theorie, Praxis und Rechtsprechung die Anforderungen von Paragraph 1 StaRUG an die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans. „Fehlt das System, birgt das erhebliche Risiken, etwa im Hinblick auf den Vorwurf der Insolvenzverschleppung“, sagt Ecovis-Wirtschaftsprüferin Katja Nötzel.

Der Entwurf konkretisiert die Anforderungen und betont die Bedeutung einer belastbaren Planung. Zudem liefert er konkrete Hilfestellungen zur Ausgestaltung eines effektiven Krisenfrüherkennungssystems.



*„Mit einem guten Frühwarnsystem erkennen Sie Schieflagen sofort und können schnell handeln.“*

**Katja Nötzel**  
Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin  
bei Ecovis in Leipzig

Auch weniger komplexe Unternehmen sind nicht von der Pflicht ausgenommen – Umfang und Tiefe sind jedoch skalierbar. Zudem empfiehlt der Standard, die Krisenfrüherkennung organisatorisch dort anzuniedeln, wo auch die Planung erstellt wird, um einen fortlaufenden Soll-Ist-Abgleich zu sichern (siehe Tabelle).

siedeln, wo auch die Planung erstellt wird, um einen fortlaufenden Soll-Ist-Abgleich zu sichern (siehe Tabelle).

## Die Ziele des neuen IDW ES 16

Aktiengesellschaften sind bereits durch das Aktiengesetz (AktG) verpflichtet, ein Risikofrüherkennungssystem zu etablieren. Beide Regelungen – also aus StaRUG und AktG – verfolgen das Ziel, existenzgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Das StaRUG erweitert die Anforderungen deutlich durch einen breiteren Anwendungsbereich und die Pflicht zur aktiven Krisenbewältigung. „Zur Umsetzung kann dabei das Aktiengesetz als Grundlage dienen“, erklärt Nötzel. Weiter: „Auch wenn ein Frühwarnsystem aufwendig einzurichten und zu betreuen ist, sind die Vorteile unübersehbar. Denn Unternehmen, die im Fall einer Schieflage schnell handeln können, reduzieren Schäden und verhindern Krisen. Technologien wie KI verbessern Analysen oder Prognosen und unterstützen fundierte Entscheidungen in kritischen Phasen.“ ●

## Gut zu wissen: Krisenfrüherkennung und -management

Was sich hinter Paragraph 1 des StaRUG verbirgt – die wichtigsten Eckpunkte

Merkmal	Paragraph 1 StaRUG Krisenfrüherkennung und -management
<b>Geltungsbereich</b>	Alle haftungsbeschränkten Unternehmensgesellschaften
<b>Fokus</b>	Konkrete bestandsgefährdende Entwicklungen
<b>Zielsetzung</b>	Krisenfrüherkennung und aktives Krisenmanagement
<b>Reaktionspflicht</b>	Unverzügliche Sofortmaßnahmen und Informationspflicht
<b>Krisenbezug</b>	Reaktion auf sich abzeichnende Krisen
<b>Managementpflicht</b>	Gesetzliche Pflicht zum strukturierten Krisenmanagement

Quelle: Ecovis

## Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis?  
Auf unserer Website finden Sie  
einen Berater in Ihrer Nähe  
[www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)





## Gewerbesteuerreduzierung

# Mit klugen Maßnahmen Einsparpotenziale nutzen

Grundstücksunternehmen können bei der Gewerbesteuer von erheblichen Einsparmöglichkeiten profitieren.

Durch die richtige Strukturierung ihrer Tätigkeiten lässt sich die Erhebung der Gewerbesteuer auf ihre Mieteinkünfte komplett vermeiden. Die Ecovis-Experten zeigen, welche Möglichkeiten es gibt.

Das Gewerbesteuergesetz bietet Unternehmen, die über Grundbesitz verfügen, mehrere Möglichkeiten, eine Reduzierung der Gewerbesteuerlast zu erlangen. Neben der einfachen gewerbesteuerlichen Kürzung, die eine Reduzierung des Gewerbeertrags in Höhe der gezahlten und abgeführt Grundsteuer vorsieht, können Grundstücksunternehmen auch die erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung beantragen.

Als Grundstücksunternehmen sind Unternehmen oder Gesellschaften einzuordnen, die insbesondere eigenen Grundbesitz und eigenes Kapitalvermögen verwalten sowie nutzen und daneben lediglich unschädliche Tätigkeiten wie die Verwaltung von Wohnungsbauten ausüben. „Durch die einfache gewerbesteuerliche Kürzung für Grundbesitz soll die Doppelbelastung



*„Wir prüfen für Sie,  
wie sich die Gewerbesteuer  
für Immobilien  
reduzieren lässt.“*

**Peter Kollenbroich**

Steuerberater und Fachberater  
für Immobilienbesteuerung bei  
Ecovis in Düsseldorf

bestimmter Ertragsteile mit Grundsteuer sowie mit Gewerbesteuer vermieden werden“, sagt Peter Kollenbroich, Steuerberater bei Ecovis in Düsseldorf. Damit will der Gesetzgeber Unternehmen, die eigenen Grundbesitz halten, mit denjenigen gleichstellen, die die von ihnen genutzten Gebäude oder Räumlichkeiten lediglich angemietet haben.

Die erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung soll hingegen durch die vollständige Entlastung von der Gewerbesteuer nicht nur Grundstücksunternehmen von der Doppelbelastung mit Grundsteuer befreien. „Ziel soll es sein, dass die steuerliche Belastung von Grundstücksunternehmen, die kraft Rechtsform Gewerbesteuer zahlen, steuerlich der Situation von Privatpersonen oder vermögensverwaltenden Personenge-



sellschaften, die keine Gewerbesteuer zu zahlen haben, angenähert wird“, erklärt Immobilien-Fachberater Kollenbroich.

### **Erweiterte Grundstückskürzung in Anspruch nehmen**

Unternehmen oder Konzerne, deren Haupttätigkeit nicht darin besteht, Grundbesitz zu überlassen, können die erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung gezielt nutzen, um die Gesamtsteuerquote zu senken. So lässt sich gegebenenfalls die gezielte Auslagerung von im Unternehmen vorhandenen Grundbesitz auf eine neu zu gründende Kapitalgesellschaft vornehmen, den diese dann an andere Gesellschaften des Konzerns oder der Unternehmensgruppe überlässt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte am 22. Februar 2024, dass das Durchgriffsverbot bei Schwesterkapitalgesellschaften gilt. Eine für die erweiterte Grundbesitzkürzung schädliche Betriebsaufspaltung bei der Überlassung einer wesentlichen Betriebsgrundlage entsteht nicht (III R 13/23). Daher lassen sich innerhalb eines Konzerns die Steuersatzunterschiede nutzen und die Erträge aus der Überlassung des Grundbesitzes zu einem niedrigen Steuersatz durch die grundbesitzhaltende Gesellschaft erzielen. Die mietende Gesellschaft hingegen kann den Aufwand grundsätzlich in voller Höhe geltend machen.

### **Eine Immobilien-GmbH errichten**

Auch für im Privatvermögen gehaltenen Grundbesitz kann der niedrige Steuersatz aufgrund der Anwendung der erweiterten gewerbesteuerlichen Kürzung steuerlich sinnvoll sein. Der bisher im Privatvermögen gehaltene Immobilienbesitz lässt sich so zum Beispiel nach Ablauf der Spekulationsfrist von zehn Jahren ertragsteuerfrei auf eine GmbH übertragen. Aufgrund der de facto Freistellung von der Gewerbesteuer können auf der Ebene der GmbH die Mieteinkünfte mit einem Steuersatz von 15,825 Prozent besteuert werden, wodurch sich eine deutlich günstigere laufende Besteuerung erreichen lässt als durch den persönlichen Einkommensteuersatz.

Die Gründungs- und Übertragungskosten sowie die höheren laufenden Kosten einer Immobilien-GmbH können so unter Umständen schnell amortisiert werden. Der Verkauf der Immobilien-GmbH ist jedoch steuerpflichtig, sodass sich zukünftige Wertsteigerungen nicht mehr steuerfrei erzielen lassen. „Das sollten Betroffene neben anderen Aspekten immer gut im Blick behalten“, rät Kollenbroich.

Die erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung bietet somit eine Vielzahl von Nutzungsmöglichkeiten und kann sowohl für Privat-

personen als auch für Konzerne und Unternehmensgruppen Vorteile bieten. „Eine Immobilien-GmbH zu errichten, kann sich auch als Instrument der Nachfolgeplanung oder im Rahmen einer geplanten Holding-Struktur anbieten“, erklärt Ecovis-Experte Kollenbroich.

Häufig sind jedoch entsprechende Umstrukturierungsmaßnahmen erforderlich, damit Steuerpflichtige den vergünstigten Steuersatz nutzen können. „Es bedarf zuvor einer genauen Prüfung, wie sich die Voraussetzungen für die erweiterte Kürzung der Gewerbesteuer tatsächlich erreichen lassen“, sagt Kollenbroich. ●

### **Sie haben Fragen?**



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe  
[www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)





## Mit Change Management den Wachstumsprozess im Unternehmen fördern

Viele Unternehmen beklagen die überbordende Bürokratie seitens des Gesetzgebers. Aber auch intern lauern Stolperfallen, die effizientes Arbeiten behindern. Wie lassen sich bürokratische Auswüchse im eigenen Unternehmen verhindern und Prozesse fördern, die den wachsenden Herausforderungen besser gerecht werden?

Den ganzen Beitrag lesen Sie hier:  
<https://de.ecovis.com/allgemein/mit-change-management-den-wachstumsprozess-im-unternehmen-foerdern-2/>



## Barrierefreie Webseiten: Verpflichtungen und Chancen für Unternehmen seit Juni 2025

Seit 28. Juni 2025 müssen viele Unternehmen laut Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) ihre Websites und mobilen Anwendungen barrierefrei gestalten. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu digitalen Angeboten zu ermöglichen.

Mehr dazu erfahren Sie hier:  
<https://de.ecovis.com/aktuelles/barrierefreie-webseiten-verpflichtungen-und-chancen-fuer-unternehmen-ab-juni-2025/>



## Forderungsmanagement: So bleiben Unternehmer liquide

Aufträge sind schön – wenn die Kunden sie auch bezahlen. Aber das ist leider nicht immer der Fall. Mit einem geschickten Forderungsmanagement lassen sich die Ausfälle jedoch gering halten. Die Ecovis-Experten erklären, was Unternehmen tun können, um an ihr Geld zu kommen: <https://de.ecovis.com/aktuelles/forderungsmanagement-so-bleiben-unternehmer-liquide/>



## Zeitfresser im Büroalltag kosten Unternehmen bis zu 7,5 Wochen pro Jahr

In deutschen Büros geht wertvolle Arbeitszeit verloren – und zwar in erheblichem Umfang. Laut einer aktuellen Studie verschwenden Büroangestellte jährlich mehr als 300 Stunden ihrer Arbeitszeit. Der Grund? Nicht etwa fehlender Arbeitseifer, sondern ineffiziente Strukturen und unklare Abläufe. Die Details finden Sie hier:



<https://de.ecovis.com/unternehmensberatung/zeitverschwendungen-im-buero/>

### Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Bertha-Benz-Straße 5, 10557 Berlin, Tel. +49 89 5898-266

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, DUOTONE Medienproduktion, 81241 München

Redaktionsbeirat: Marcus Büscher (Rechtsanwalt), Dr. Holger Fischer (Unternehmensberater), Martin Liepert (Steuerberater), Katja Nötzel (Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin), Armin Weber (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater), Michaela Diesendorf (Unternehmenskommunikation); presse@ecovis.com

Bildnachweis: Titel: ©bivector, Adobe Stock. Alle Bilder ohne direkten Bildnachweis: ©Ecovis

ECOVIS red basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.

Alles über Ecovis erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/profil/>

